
Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 16. März 1993 i.d.F. vom 31.03.2009

Aufgrund von §§ 4 und 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 16. März 1993, zuletzt geändert am 31.03.2009, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-----------|
| bis zu 2 Stunden | 18,00 EUR |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 36,00 EUR |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 56,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 64,00 EUR |

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet, die so errechnete Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwands-

1.3

entschädigung wird als Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld für die Teilnehmer an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt 25,-- € je Sitzung. Bei Sitzungen, die vor 16.00 Uhr beginnen, wird die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung festgesetzt.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die bestellten Gemeinderäte für den Sitzungsprotokolldienst erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- für den 1. Stellvertreter 150,00 EUR im Jahr
- für den 2. Stellvertreter 100,00 EUR im Jahr
- für den Sitzungsprotokolldienst 100,00 EUR im Jahr.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Februar 1984 außer Kraft. Die Umstellung auf Euro tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Jettingen, den 16. März 1993/10. Juli 2001/31.
März 2009
gez.

Burkhardt
Bürgermeister